

Richtlinien zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Friedhof Groß Särchen

Für den gesamten Friedhof wurden abweichende Bestimmungen zu den §§ 36 Abs. 3, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 1 getroffen.

Folgende Abteile mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wurden eingerichtet:
Abteile A, B, C, D, E, F, M, G, U,

Die Errichtung eines Grabmales/Liegeplatte mit Nennung des Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten sind auf den o.g. Abteilen verpflichtend.

Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen.

Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m Höhe: 0,12 m

über 0,80 m - 1,20 m Höhe: 0,14 m

über 1,20 m - 1,50 m Höhe: 0,16 m

über 1,50 m Höhe: 0,18 m.

Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale.

Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

Als Material für Grabmale kann Verwendung finden: Naturstein, Holz, gegossenes oder geschmiedetes Metall.

Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck, Lichtbildern sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind nicht gestattet.

Hocker, Bänke und anderen Sitzgelegenheiten dürfen nicht auf der Grabstätte aufgestellt werden.

Unzulässig ist es,

1. die Grabstätten mit Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können, (Das Anpflanzen von Zierbäumen und Ziersträuchern ist gestattet sofern sie eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.),
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Porzellan, Emaille, Holz und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabstätten mit wasserundurchlässigem Material (Folie) vollständig abzudecken,
4. die Grabstätten mit Kies, Steinen (zulässig sind Ziersplit mit einer Korngröße bis max. 20mm und Kieselsteine mit einer Korngröße von max. 40mm) und ähnlichem Material mit mehr als 60 % abzudecken, mindestens 40 % der Grabfläche sind zu bepflanzen,
5. die Grabstätten mit Abdeckplatten und/ oder liegenden Grabmalen mit mehr als 40 % der Grabfläche abzudecken,
6. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen,
7. neben den Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen,
8. Gefäße und Geräte an der Grabstätte aufzubewahren,
9. um die Grabstätte Kies, Steine und andere Materialien auszubringen,

Abteil A

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite.

Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen. Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der

Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen.

Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Abteil B

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite.

Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen. Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen.

Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von 2 Urnen haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit einer Steineinfassung möglich.

Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Bei Urnengemeinschaftsanlagen obliegt die Erstanlage, Unterhaltung, Namensnennung und die Beräumung der Grabstätte ausschließlich dem Friedhofsträger.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist unzulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt. Figuren und Grablaternen sind nicht gestattet.

Die Namensnennung erfolgt auf dem vom Friedhofsträger gestellten Grabplatte. Es wird der Vor- und Zuname (und auf Wunsch der Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen genannt.

Abteil C

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite.

Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen. Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen. Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von 2 Urnen haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m. Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit einer Steineinfassung möglich. Hier ist es möglich innerhalb vorgegebener Grabreihen entweder ein liegendes Grabmal oder ein stehendes Grabmal zu errichten. Bei der Vergabe der Grabstätte wird auf die Wahlmöglichkeit durch den Friedhofsträger hingewiesen. Die Entscheidung des Nutzungsberechtigten ist bindend. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass stehende Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Bei Urnengemeinschaftsanlagen obliegt die Erstanlage, Unterhaltung, Namensnennung und die Beräumung der Grabstätte ausschließlich dem Friedhofsträger. Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist unzulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt. Figuren und Grablaternen sind nicht gestattet. Die Namensnennung erfolgt auf dem vom Friedhofsträger gestellten Grabplatte. Es wird der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen genannt.

Abteil D

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite. Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen. Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen. Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Abteil E

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite.

Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen. Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen.

Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Erdeihengrabstätten haben die Abmaße von 2,20 m Länge und von 0,90 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,70 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit einer immergrünen Bepflanzung oder mit einer Steineinfassung in den o.g. Abmaßen möglich. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Die Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,50 m Länge und von 1,25 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 1,00 m Länge und 0,75 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit einer immergrünen Bepflanzung oder mit einer Steineinfassung in den o.g. Abmaßen möglich. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Die Urnenreihengrabstätten haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist nur mit einer Steineinfassung möglich.

Für diese Grabstätten sind nur liegende oder stehende Grabmale erlaubt.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Die Urnenreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist nur mit einer Steineinfassung möglich.

Für diese Grabstätten sind liegende oder stehende Grabmale erlaubt.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Abteil F

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite.

Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen. Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen. Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Abteil M

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite.

Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen. Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen. Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Größe der eingezäunten Grabstätten entlang der Mauer sind durch die äußere Umzäunung vom Friedhofsträger örtlich vorgegeben und dürfen nicht verändert werden. Sollte eine innere Einfriedung bei einer eingezäunten Grabstätte bestehend aus zwei oder mehr Grabstellen gewünscht sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite.

Tafeln an der Mauer zur Namensnennung der Verstorbenen sind nicht möglich. Bei Erdwahlgrabstätten an der Mauer ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Veränderungen, die er an der Friedhofsmauer vornehmen möchte, mit dem Gemeindegemeinderat abzustimmen und Einvernehmen herzustellen.

Die zur Grabstätte gehörende Mauer ist vom Nutzer zu pflegen und Instand zu halten. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Abteil G

Die Erdwahlgrabstätten für ein Einzelgrab haben je Grabstelle in der Regel die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite.

Die Größe der Einfriedung eines Einzelgrabes hat in der Regel die Abmaße von 1,80 m Länge und 0,75 m Breite. Der Grabstein und die Einfriedung müssen verbunden sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen (Doppelgrab) haben eine Größe von 2,50 m Länge und 2,50 m Breite. Sie ist außen mit Stein oder einer Hecke einzufassen.

Sollte eine innere Einfriedung bei einem Grab bestehend aus zwei Grabstellen vorhanden sein, so hat diese eine Größe von min. 1,20 m Länge und 1,20 m Breite. Sie muss mittig gesetzt sein. Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Eine äußere Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich, die innere Einfriedung muss mit einer Steineinfassung erfolgen.

Bei der Einfriedung der Grabstätte mit einer Hecke soll diese eine maximale Höhe von 0,50 m erreichen.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von 2 Urnen haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit einer Steineinfassung möglich.

Es sind nur stehende Grabsteine zulässig. Bei der Gestaltung und bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Grabsteine in Flucht mit den Grabsteinen benachbarter Grabstätten zu setzen sind.

Bei Urnengemeinschaftsanlagen obliegt die Erstanlage, Unterhaltung, Namensnennung und die Beräumung der Grabstätte ausschließlich dem Friedhofsträger.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist unzulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt. Figuren und Grablaternen sind nicht gestattet.

Die Namensnennung erfolgt auf dem vom Friedhofsträger gestellten Grabplatte. Es wird der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen genannt.

Abteil U

Die Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von 2 Urnen haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit einer Steineinfassung möglich.

Die Urnenreihengrabstätten haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist nur mit einer Steineinfassung möglich.

Für diese Grabstätten sind nur liegende/stehende Grabmale erlaubt.

Die Urnenreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist nur mit einer Steineinfassung möglich.

Für diese Grabstätten sind nur liegende/stehende Grabmale erlaubt.

Zwischen den Grabstätten ist kein Abstand vorgesehen.

Bei Urnengemeinschaftsanlagen obliegt die Erstanlage, Unterhaltung, Namensnennung und die Beräumung der Grabstätte ausschließlich dem Friedhofsträger.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist unzulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt. Figuren und Grablaternen sind nicht gestattet.

Die Namensnennung erfolgt auf dem vom Friedhofsträger gestellten Grabplatte. Es wird der Vor- und Zuname (und auf Wunsch der Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen genannt.